

# ZH\_OBERGERICHT SB150511 vom 29. August 2016

ZH Obergericht, 2016-08-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB150511](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB150511)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB150511 du 29 août 2016

IT: ZH\_OBERGERICHT SB150511 del 29 agosto 2016

## Erwägungen

### E. 1

Mit Urteil des Bezirksgerichtes Dietikon vom 30. April 2014 wurde der Beschuldigte des Raufhandels im Sinne von Art. 133 Abs. 1 StGB schuldig gesprochen. Er wurde bestraft mit einer bedingten Geldstrafe von 150 Tagessätzen zu Fr. 70.-- unter Ansetzung einer Probezeit von 3 Jahren (Urk. 43).

### E. 2

Der Beschuldigte hat gegen dieses Urteil Berufung erhoben. Nach durchgeführtem Berufungsverfahren hat das Obergericht des Kantons Zürich, I. Strafkammer, den Beschuldigten mit Urteil vom 18. Juni 2015 in Bestätigung des erst-

- 7 - instanzlichen Urteils des Raufhandels im Sinne von Art. 133 Abs. 1 StGB schuldig gesprochen und ihn mit einer bedingten Geldstrafe von 150 Tagessätzen zu Fr. 70.-- bestraft (Urk. 69).

### E. 3

Gegen das obergerichtliche Urteil hat der Beschuldigte beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsachen erhoben. Mit Urteil vom 4. Dezember 2015 hat das Bundesgericht die Beschwerde gutgeheissen, das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich, I. Strafkammer, vom 18. Juni 2015 aufgehoben und die Sache zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückgewiesen (Urk. 78).

### E. 4

Würdigung Der Argumentation der Staatsanwaltschaft kann nicht gefolgt werden. Sie hat das begründete Urteil vom 18. Juni 2015 erhalten (Urk. 71) und konnte daraus entnehmen, dass das Obergericht das Zuschlagen mit einem Schlaginstrument als nicht erstellt erachtete. Im Beschwerdeverfahren vor Bundesgericht wurde der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich Frist zur Vernehmlassung angesetzt und hätte sie Gelegenheit gehabt, ihren Standpunkt darzulegen. Sie hat jedoch auf Vernehmlassung verzichtet. Da die Staatsanwaltschaft somit ihren Standpunkt im bundesgerichtlichen Beschwerdeverfahren ohne weiteres hätte einbringen

- 14 - können, jedoch in Kenntnis der Begründung des obergerichtlichen Entscheides darauf verzichtet hat, ist eine Abweichung vom Grundsatz der Bindung an den Rückweisungsentscheid von vornherein nicht in Betracht zu ziehen. Es erübrigen sich deshalb Erwägungen zur Frage, ob überhaupt Ausnahmen von der Bindungswirkung an den bundesgerichtlichen Rückweisungsentscheid möglich sind oder ob diese absolute Gültigkeit beansprucht. Daraus folgt, dass die Anträge der Staatsanwaltschaft auf Durchführung einer mündlichen Berufungsverhandlung mit Zeugeneinvernahme von B.\_\_\_\_\_, Sistierung des Verfahrens und Rückweisung der Anklage zur Ergänzung an die

Staats- anwaltschaft oder Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils und Rückweisung an das Bezirksgericht, abzuweisen sind. IV. Fazit betreffend Schuldpunkt Gestützt auf die Erwägungen des Bundesgerichtes ist festzuhalten, dass die er- stellte aktive Beteiligung des Beschuldigten an der Auseinandersetzung durch "Hinunterrennen" mit einem Schlaginstrument und dem "Verfolgen" der geg- nerischen Gruppierung keine tätliche Beteiligung an einem Raufhandel darstellt. Allenfalls könnten diese Handlungen als psychische Mitwirkung gewertet werden, jedoch fällt eine Verurteilung des Beschuldigten wegen Beteiligung an einem Raufhandel durch psychische Mitwirkung ausser Betracht, weil diese Art der Be- teiligung vom Anklagesachverhalt nicht erfasst wird. Demzufolge ist der Beschuldigte des Raufhandels im Sinne von Art. 133 Abs. 1 StGB nicht schuldig und ist freizusprechen. V. Genugtuung Wird die beschuldigte Person freigesprochen, hat sie Anspruch auf eine Genug- tuung für besonders schwere Verletzungen ihrer persönlichen Verhältnisse, ins- besondere bei Freiheitsentzug (Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO). Bei der Festlegung der Höhe der Genugtuung sind insbesondere die Dauer der Inhaftierung wie die Umstände der Verhaftung zu berücksichtigen, ebenso die Schwere des vorge- worfenen Deliktes, die Belastung des Beschuldigten durch eine umfangreiche

- 15 - Medienberichterstattung. Das Gericht hat eine einzelfallgerechte Zumessung der Genugtuungshöhe vorzunehmen, dabei steht ihm ein grosser Ermessens- spielraum zu (Wehrenberger/Frank in: Basler Kommentar, Schweizerische Straf- prozessordnung, 2. A., Basel 2014, Art. 429 N 28). Der Beschuldigte beantragt die Zusprechung einer Genugtuung von Fr. 10'500.-- zuzüglich 5 % Zins ab mittlerem Verfalltag für die erlittene Untersuchungshaft (Urk. 83). Zur Begründung macht er geltend, angesichts des ursprünglichen schweren Vorwurfs von Verbrechenstatbeständen, der beträchtlichen Haftdauer für einen Vergehenstatbestand, und des Umstandes, dass er an der Berufstätig- keit gehindert worden sei, sei ein Tagessatz von Fr. 250.-- festzusetzen (Urk. 41 S. 33). Der Beschuldigte hat einen Freiheitsentzug von 42 Tagen erlitten. Bei kürzeren Freiheitsentzügen erachtet das Bundesgericht Fr. 200.-- pro Tag als angemesse- ne Genugtuung, sofern nicht aussergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine höhere oder eine geringere Entschädigung zu rechtfertigen vermögen, wogegen bei längeren Freiheitsentzügen von mehreren Monaten der Tagessatz in der Re- gel zu senken ist, da die erste Haftzeit besonders erschwerend ins Gewicht fällt (BGer 6B\_111/2012 vom 15. Mai 2012 E. 4.2.; BGer 8G.122/2002 vom

## **E. 9**

September 2003 E. 6.1.6). Vorliegend liegen keine besonderen Umstände vor, welche eine höhere oder eine tiefere Entschädigung als Fr. 200.-- pro Tag zu rechtfertigen vermögen. Weder er- folgte die Inhaftierung aufgrund eines besonders rufschädigenden Tatvorwurfs, noch sind besondere Umstände der Verhaftung oder ausgedehnte Medien- berichterstattung ersichtlich. Dem Beschuldigten ist somit für die erlittene Haft ei- ne Genugtuung von Fr. 8'400.-- zuzüglich Zins zu 5 % seit dem 2. März 2011 (praxisgemäss dem mittleren Verfall) aus der Gerichtskasse zuzusprechen. Im Mehrbetrag ist das Genugtuungsbegehren abzuweisen.

- 16 - VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen Ausgangsgemäss sind die Kosten des Vorverfahrens und der erst- (GB120016; Dispositiv Ziffer 5) und zweitinstanzlichen (SB150006 und SB150511) Gerichts- verfahren auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 426 StPO und Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind ebenfalls für das gesamte Verfahren auf die Gerichtskasse zu nehmen. An dieser Stelle ist darauf

hinzuweisen, dass der Beschluss des Obergerichtes des Kantons Zürich, I. Strafkammer, vom 18. Juni 2015, mit welchem die Rechtskraft des vorinstanzlichen Urteils betreffend die Herausgabe eines sichergestellten Gegenstandes (Dispositiv-Ziffer 4), die vorinstanzliche Kostenfestsetzung (Dispositiv-Ziffer 5) und die Festlegung der Entschädigung für den amtlichen Verteidiger (Dispositiv-Ziffer 7) festgestellt wurde, nicht Gegenstand des bundesgerichtlichen Verfahrens bildete und auch nicht aufgehoben wurde. Demzufolge ist vorliegend lediglich die Entschädigung des amtlichen Verteidigers für die beiden Berufungsverfahren festzulegen. Unter Hinweis auf die Erwägungen im Urteil vom 18. Juni 2015 (Urk. 69 S. 38 E. 2) ist die Entschädigung für das erste Berufungsverfahren auf Fr. 4'000.-- (inklusive Mehrwertsteuer) festzulegen. Für das zweite schriftlich durchgeführte Berufungsverfahren reichte der amtliche Verteidiger eine Honorarnote im Gesamtbetrag von Fr. 3'305.90 (inkl. Mehrwertsteuer) ein (Urk. 95). Der von ihm geltend gemachte Betrag erscheint als angemessen, zumal auch eine Stellungnahme zur Berufungsantwort zu verfassen war. Der amtliche Verteidiger ist somit für beide Berufungsverfahren mit Fr. 7'305.90 (inkl. Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

- 17 - Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ ist des Raufhandels im Sinne von Art. 133 Abs. 1 StGB nicht schuldig und wird freigesprochen. 2. Dem Beschuldigten wird eine Genugtuung von Fr. 8'400.-- (zuzüglich 5 % Zins ab 2. März 2011) aus der Gerichtskasse zugesprochen. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren abgewiesen. 3. Die Kosten des Vorverfahrens und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens (GB120016; Dispositiv Ziffer 5), einschliesslich derjenigen der amtlichen Verteidigung, werden definitiv auf die Gerichtskasse genommen. 4. Die Kosten der Berufungsverfahren SB150006 und SB150511, einschliesslich derjenigen der amtlichen Verteidigung im Betrag von Fr. 7'305.90, werden auf die Gerichtskasse genommen. 5. Schriftliche Mitteilung an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat – den Vertreter des Privatklägers E.\_\_\_\_\_, Rechtsanwalt lic. iur. Y.\_\_\_\_\_, im Doppel für sich und den erwähnten Privatkläger – den Privatkläger C.\_\_\_\_\_ – den Privatkläger B.\_\_\_\_\_. und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – die Koordinationsstelle VOSTRA mittels Kopie von Urk. 21/1 mit dem Vermerk "Freispruch" – die Kantonspolizei Zürich mit separatem Schreiben gemäss § 54a Abs. 1 PolG – die KOST Zürich mittels Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials"

- 18 - 6. Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 29. August 2016 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. R. Naef lic. iur. A. Truninger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.